



DAS MITTEILUNGSBLATT

- MIT AMTLICHEM TEIL -

Der Gemeinde Neukirchen / Pleiße
mit den Ortsteilen Dänkriz und Lauterbach

30. Jahrgang | 14. Februar 2023 | Ausgabe 02

Storchenhorst für Dänkriz



Ines Liebald, Birgit Hilbig und Peter Bergbauer

Im Dezember letzten Jahres wurde am Feldrand abseits der Hartmannsdorfer Straße, auf Initiative von Birgit Hilbig und Peter Bergbauer mit Unterstützung der Gemeindeverwaltung, durch das mitteldeutsche Energieunternehmen enviaM-Netzbetreiber MITNETZ STROM ein Betonmast gestellt und der Storchenhorst angebracht.

Gern möchten wir somit Weißstörchen einen Nistplatz anbieten, um sie auch in Dänkriz anzusiedeln.

Ines Liebald, Bürgermeisterin

Nachdem der erste Storch wieder auf den Schornstein in der Neukirchener Hauptstraße zurückgekehrt ist, steigt die Erwartung auf den Bezug des neuen Storchenhorstes in Dänkriz.



AMTLICHER TEIL

Bekanntmachung

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner, die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates Neukirchen findet **am Mittwoch, dem 22. Februar 2023, 19:00 Uhr**, im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Neukirchen statt.

Tagesordnung

öffentlicher Teil:

1. Bürgerfragestunde
2. Beschluss zur Annahme von Spenden im Haushaltsjahr 2022 für die Gemeinde Neukirchen/Pleiße gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO
Beschlussvorlage Nr. 003/2023
3. Beschluss zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 059/2021 des Gemeinderates Neukirchen vom 8. Dezember 2021
Beschlussvorlage Nr. 004/2023
4. Beschluss zur Bestellung einer Bediensteten der Gemeindeverwaltung Neukirchen zur Verhinderungsstellvertretung gemäß § 52 Abs. 3 Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in die Verbandsversammlung des Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverbandes Zwickau/Werdau
Beschlussvorlage Nr. 005/2023

5. Verschiedenes

nichtöffentlicher Teil:

6. Verschiedenes

Neukirchen, 14. Februar 2023

Ines Liebold

Ines Liebold, Bürgermeisterin

Beschlüsse des Gemeinderates Neukirchen zur Sitzung am 26. Januar 2023

Beschluss-Nr.: 001/2023

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt die bestehende Optionserklärung vom 14. Dezember 2016 nicht zu widerrufen. Die Optionserklärung verlängert sich somit automatisch bis zum 31. Dezember 2024.

einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: 002/2023

Der Gemeinderat Neukirchen beschließt die vorliegende und diskutierte 2. Änderungssatzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrich-

tungen in Trägerschaft der Gemeinde Neukirchen/Pleiße vom 23. September 2015 gemäß Anlage zur Beschlussvorlage.

einstimmig beschlossen

Bekanntmachung

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Neukirchen/Pleiße (Betreuungssatzung für Kindertageseinrichtungen) (vom 23. September 2015) vom 26. Januar 2023

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen/Pleiße am 26. Januar 2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungsbestimmungen

§ 6 Öffnungszeiten wird wie folgt geändert:

(2) Der Hort ist von Montag – Freitag (außer an Feiertagen), von 06:00 bis 16:00 Uhr, geöffnet.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Februar 2023 in Kraft.

Neukirchen, den 26. Januar 2023

Ines Liebold

Ines Liebold, Bürgermeisterin



Hinweis

gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO zur 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Neukirchen/Pleiße (Betreuungssatzung für Kindertageseinrichtungen) (vom 23. September 2015) vom 26. Januar 2023

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen der Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Ines Liebold

Ines Liebold, Bürgermeisterin

Bekanntmachung

der Beschlüsse Nr. 051/2022 und Nr. 052/2022 des Gemeinderates Neukirchen vom 14. Dezember 2022

Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts 2021 des Eigenbetriebs „Wohnungs- und Gebäudeverwaltung“ der Gemeinde Neukirchen und Vortrag des Jahresgewinnes 2021 in Höhe von 124.146,06 Euro auf neue Rechnung.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb „Wohnungs- und Gebäudeverwaltung“ der Gemeinde Neukirchen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebs „Wohnungs- und Gebäudeverwaltung“ der Gemeinde Neukirchen – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebs „Wohnungs- und Gebäudeverwaltung“ der Gemeinde Neukirchen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) i. V. m. den einschlägigen deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen. ►

Verantwortung der Betriebsleitung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) i. V. m. den einschlägigen deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) i. V. m. den einschlägigen deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) i. V. m. den einschlägigen deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Betriebsleitung dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen

wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Betriebsleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Stollberg, 30. November 2022

M2 Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
 gez. *Thomas Böckmann, Wirtschaftsprüfer*
 gez. *Matthias Neumann, Wirtschaftsprüfer*

Hinweis

Gem. § 34 Abs. 2 SächsEigBVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2018 liegen der Jahresabschluss und der Lagebericht 2021 des Eigenbetriebs „Wohnungs- und Gebäudeverwaltung“ der Gemeinde Neukirchen in der Zeit **vom Donnerstag, 16. Februar 2023 bis Freitag, 24. Februar 2023**, im Zimmer 3 der Gemeindeverwaltung Neukirchen, Pestalozzistraße 40, während der Dienststunden öffentlich aus:

Montag 07:00 – 11:00 Uhr | 13:00 – 15:00 Uhr
 Dienstag 07:00 – 11:00 Uhr | 13:00 – 18:00 Uhr
 Mittwoch 07:00 – 11:00 Uhr | 13:00 – 15:00 Uhr
 Donnerstag .. 07:00 – 11:00 Uhr | 13:00 – 16:00 Uhr
 Freitag 07:00 – 11:00 Uhr

Schöffenwahl 2023

Bewerbungen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste der Schöffenwahl 2023 für die Amtsperiode 2024 bis 2028 sind ab sofort möglich.

Im ersten Halbjahr 2023 werden bundesweit die Schöffen und Jugendschöffen für die Amtszeit von 2024 bis 2028 gewählt. In unserer Gemeinde werden für die Tätigkeit als Schöffen Bürgerinnen und Bürger gesucht, die am Amtsgericht und Landgericht Zwickau als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen. Hierfür stellt der Gemeinderat Neukirchen bis zum 30. Juni 2023 eine Vorschlagsliste auf. ►

Aus diesen Vorschlägen wählt der Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht in der zweiten Jahreshälfte 2023 die Haupt- und Ersatzschöffen.

Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die in der Gemeinde Neukirchen wohnen und am 1. Januar 2024 mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt sein werden. Wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die die deutsche Sprache ausreichend beherrschen.

Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von öffentlichen Ämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden.

Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d. h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet. Die ehrenamtlichen Richter müssen Beweise würdigen, d. h. die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein bestimmtes Geschehen wie in der Anklage behauptet ereignet hat oder nicht, aus den vorgelegten Zeugenaussagen, Gutachten oder Urkunden ableiten können. Die Lebenserfahrung, die ein Schöffe mitbringen muss, kann sich aus beruflicher Erfahrung und/oder gesellschaftlichem Engagement rekrutieren. Dabei steht nicht der berufliche Erfolg im Mittelpunkt, sondern die Erfahrung, die im Umgang mit Menschen erworben wurde. Schöffen in Jugendstrafsachen sollen über besondere Erfahrung in der Jugend-erziehung verfügen.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – gesundheitliche Eignung. Juristische Kenntnisse irgendwelcher Art sind für das Amt nicht erforderlich.

Schöffen müssen ihre Rolle im Strafverfahren kennen, über Rechte und Pflichten informiert sein und sich über die Ursachen von Kriminalität und den Sinn und Zweck von Strafe Gedanken gemacht haben. Sie müssen bereit sein, Zeit zu investieren, um sich über ihre Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten weiterzubilden. Wer zum Richten über Menschen berufen ist, braucht Verantwortungsbewusstsein für den Eingriff durch das Urteil in das Leben anderer Menschen.

Objektivität und Unvoreingenommenheit müssen auch in schwierigen Situationen gewahrt werden.

Schöffen sind mit den Berufsrichtern gleichberechtigt. Für jede Verurteilung und jedes Strafmaß ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit in dem Gericht erforderlich. Gegen beide Schöffen kann niemand verurteilt werden. Jedes Urteil – gleichgültig ob Verurteilung oder Freispruch – haben die Schöffen daher mit zu verantworten. Wer die persönliche Verantwortung für eine mehrjährige Freiheitsstrafe, für die Ver-sagung von Bewährung oder für einen Freispruch wegen mangelnder Beweislage nicht übernehmen kann, sollte das Schöffenamt nicht anstreben.

In der Beratung mit den Berufsrichtern müssen Schöffen ihren Urteilsvorschlag standhaft vertreten können, ohne besserwisserisch zu sein, und sich von besseren Argumenten überzeugen lassen, ohne opportunistisch zu sein. Ihnen steht in der Haupt-verhandlung das Fragerecht zu. Sie müssen sich verständig ausdrücken, auf den Angeklagten wie andere Prozessbeteiligte eingehen können und an der Beratung argumentativ teilnehmen. Ihnen wird daher Kommunikations- und Dialogfähigkeit abverlangt.

Interessenten können sich ab sofort bis zum 5. Mai 2023 in der Gemeindeverwaltung Neukirchen bei Frau Wolfinger, Zi. 4, oder telefonisch unter 03762 952411 zur Aufnahme in die Vorschlagsliste melden. Die Bewerbungsunterlagen liegen bei uns bereit oder können unter www.neukirchen-pleisse.de heruntergeladen werden. Die eingehenden Bewerbungen und Vorschläge müssen dann vom Gemein-derat bis spätestens 30. Juni 2023 beschlossen werden, eine Vorauswahl wird nicht getroffen

In diesem Zusammenhang möchten wir darüber in-formieren, dass neben der Wahl von Schöffen auch die Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 – 2028 neu bestellt werden. Gern stellen wir inter-essierten Bürgerinnen und Bürgern auch die hier-für erforderlichen Bewerbungsunterlagen zur Ver-fügung. Die Aufstellung der Vorschlagsliste für die Jugendschöffen erfolgt durch den Jugendhilfeaus-schuss des Landkreises Zwickau. Die Bewerbungs-unterlagen für das Amt der Jugendschöffen können auch auf der Internet-Seite des Landkreises unter www.landkreis-zwickau.de abgerufen werden.

Neukirchen, 14. Februar 2023

Ines Liebold

Ines Liebold, Bürgermeisterin

ENDE AMTLICHER TEIL

NICHTAMTLICHER TEIL

Veranstaltungen

in der Gemeinde Neukirchen mit den Ortsteilen Dänkritz und Lauterbach

bis Mai 2023

21.02.2023, 16:16 – 18:18 Uhr

Kinderfasching

Ort: Vereinshaus Lauterbach
Veranstalter: Lauterbacher Landlustverein e. V.

04.03.2023, 17:00 – 24:00 Uhr

Winterfeuer

Ort: FF-Gerätehaus Lauterbach
Veranstalter: Lauterbacher Landlustverein e. V.

06.04.2023, 18:00 – 24:00 Uhr

Traditionelles Osterfeuer

Ort: Kultscheune Lauterbach, Bergstraße 3
Veranstalter: Illusionswelten e. V.

30.04.2023, 18:00 – 23:00 Uhr

Hexenfeuer

Ort: Schiedelhof, Neukirchen
Veranstalter: Gemeinde Neukirchen

14.05.2023, 14:30 – 16:30 Uhr

Muttertagskaffee mit der Young People Bigband Crimmitschau

Ort: Turnhalle Neukirchen, Hauptstraße 6
Veranstalter: Gemeinde Neukirchen

18.05.2023, 10:00 – 21:00 Uhr

Männertag mit Live-Musik

Ort: Kultscheune Lauterbach, Bergstraße 3
Veranstalter: Illusionswelten e. V.



DRK BLUTSPENDEDIENST

Blutspendetermine im März

Dienstag, 14. März 2023 09:00 – 12:00 Uhr

Werdau, BSZ für Wirtschaft, Gesundheit und Technik
Schloßstraße 1

Mittwoch, 15. März 2023 15:00 – 18:30 Uhr

Werdau, Stadthalle, Crimmitschauer Straße 7

Montag, 20. März 2023 13:00 – 18:30 Uhr

Crimmitschau, Haus der sozialen Dienste
Zwickauer Straße 51

Freitag, 31. März 2023 15:00 – 19:00 Uhr

Neukirchen, Ev.-Luth. Kantorat
Pestalozzistraße 11



JAGDGENOSSENSCHAFT DÄNKRITZ - LAUTERBACH

Jagdgenossenschaft Dänkritz-Lauterbach

Die Jagdgenossenschaft Dänkritz-Lauterbach führt **am Freitag, dem 17. März 2023, um 18:00 Uhr**, ihre Jahresversammlung in der Dänkritzter Schmiede durch.

Der Vorstand



KLEINGARTENANLAGE FORTSCHRITT NEUKIRCHEN E. V.

Feiern im Grünen

Der Kleingartenverein vermietet das Vereinsheim „Fortschritt“ in Neukirchen, Gartenstraße 2, für Feierlichkeiten jeder Art.

Geschirr für 35 Personen vorhanden

Küchenzeile mit E-Geräten und gepflegte Toiletten
Terminvereinbarung unter Telefon: 03762 40492
oder 0160 97903510.



LAUTERBACHER LANDLUST E. V.

Landlustverein startet mit Kinderfasching und Winterfeuer in die Saison

Der Lauterbacher Landlustverein startet wieder durch. Zwei Veranstaltungen werden in kurzen Abständen von den Mitgliedern organisiert und durchgeführt.

So findet **am 21. Februar 2023, von 16:16 Uhr bis 18:18 Uhr**, im Lauterbacher Jugendclub eine zünftige **Kinderfaschingsfeier** statt. Die Mitglieder des Landlustvereins freuen sich schon riesig darauf, die Kinder begrüßen zu können. Kinder haben mit ihren Eltern und Großeltern freien Eintritt, können mit guter Laune in den Faschingstrubel eintauchen und die Stimmung genießen. Natürlich werden auch wieder die beiden beliebten Mäuse mit dabei sein und bestimmt auch zur Polonaise durch den Saal auffordern.

Nur wenige Tage später, **am 4. März 2023**, lädt der Verein **ab 17:00 Uhr** zum traditionellen **Winterfeuer** an der Feuerwehr ein. Als besonderes Highlight wird hier ein Lampionbasteln für die Kinder angeboten. Wenn die Lampions fertig gebastelt sind, startet dann der Lampionumzug durch das Dorf. Für das leibliche Wohl ist natürlich ebenfalls gesorgt und an den Feuerschalen sowie am großen Feuerring kann man sich in gemütlicher Runde aufwärmen und wohlfühlen.

Roland Wagner



VFB E. V.
VIELFALT FÜR BÜRGER E. V.

Kultur im Schloss

Am **Mittwoch, dem 29. März 2023**, findet im Schloss Schweinsburg **um 15:00 Uhr** der nächste Vortrag im Rahmen der Reihe „Kultur im Schloss“ statt. Diesmal gibt es unter dem Titel „Auf Schusters Rappen“ Rückblicke und Anekdoten mit und von Gerhard Neef zu hören. Der Unkostenbeitrag (inkl. Kaffee und Kuchen) beträgt 20,- Euro pro Person. Anmeldung und Kartenvorverkauf unter 03762 916004.

Smartphone-Grundkurs

Der Smartphone-Grundkurs richtet sich an alle Teilnehmer, die ein Android-Gerät nutzen und die Möglichkeiten der neuen Geräteklasse schnell kennenlernen wollen:

- Aufbau, Modelle
- Einrichtung des Gerätes unter Datenschutz-Aspekten
- Grundfunktionen kennenlernen
- Kommunikation mit E-Mail, WhatsApp, SMS usw.
- Datenübertragung

Der nächste Grundkurs beginnt am 2. März 2023, um 17:30 Uhr, in den Räumlichkeiten des Schiedelhof 3 in 08459 Neukirchen. Er besteht aus fünf Einheiten mit je drei Unterrichtsstunden.

Eine Anmeldung erfolgt über die VHS Zwickau unter Tel. 0375 4402 23801 oder E-Mail: vhs@landkreis-zwickau.de unter Angabe der Kursnummer 23F50170.

Glückwünsche
AN DIE JUBILARE

Die meisten Menschen sind so glücklich,
wie sie es sich selbst vorgenommen haben.

Abraham Lincoln

Die Bürgermeisterin Ines Liebald gratuliert allen Seniorinnen und Senioren aus Neukirchen, Dänkritz und Lauterbach ganz herzlich zum Geburtstag und wünscht auf diesem Wege alles Gute und viel Gesundheit.

Einen herzlichen Glückwunsch auch den Ehepaaren, welche ein Ehejubiläum feiern. Mögen Ihnen noch viele gemeinsame, glückliche und gesunde Jahre beschieden sein.

© botpopbot, Pixabay

Gedenkveranstaltung

Zu einer Gedenkveranstaltung zum „Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus“ hatte die Gemeindeverwaltung in Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand der Neukirchener Kirchgemeinde am 27. Januar 2023, um 11:50 Uhr, an die Turnhalle eingeladen. An dieser nahmen neben der Bürgermeisterin Ines Liebald, Pfarrerin Jenny Beyer und Christian Meyer auch weitere Bürger der Gemeinde teil.



In kurzen Ansprachen verdeutlichten die Redner nicht nur das damalige grausame Geschehen, sondern mahnten auch, in der heutigen Zeit Vernunft walten zu lassen!

Für etwas Verwunderung sorgte im Vorfeld der Veranstaltung der mit 11:50 Uhr ungewöhnliche Startzeitpunkt. Dessen Wahl erfolgte jedoch keineswegs zufällig, sondern mit dem Ziel, dass nach Abschluss der kurzen Ansprachen alle Teilnehmer das Mittagsläuten der Kirchenglocken von St. Martin und der Johanniskirche in stillem Gedenken wahrnehmen konnten.

1944/45 waren in der Neukirchner Turnhalle etwa hundert ukrainische Kinder und Jugendliche zwangsuntergebracht. Mit der Aufstellung des Gedenksteines zu DDR-Zeiten wurde hier ein Mahnmal gesetzt, das an die damals internierten Kinder erinnert. Die Größeren von ihnen mussten seinerzeit in den umliegenden Fabriken arbeiten, während die Kleineren tagsüber allein auf sich gestellt in der Turnhalle zurückblieben.

Heute wird die Turnhalle nicht nur durch die Schule und von Sportvereinen genutzt, sondern es finden auch kulturelle Veranstaltungen, wie Auftritte des Neukirchner Männerchores oder Feiern zum Schulanfang, statt. Am 30. März dieses Jahres kann die Turnhalle auf ihr 95-jähriges Bestehen zurückblicken. Ermöglicht und unterstützt wurde der Bau durch den damaligen Rittergutsbesitzer Carl Wolf.

Roland Wagner

Lampion- und Fackelumzug in Dänkritz

Nach längerer Pause fand am 4. Februar 2023 bei fast winterlichen Temperaturen wieder ein zünftiger Lampion- und Fackelumzug statt. Die älteren Kinder und die Erwachsenen wurden von den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr mit Fackeln ausgestattet und die kleineren Kinder nahmen mit ihren mitgebrachten LED-Lampions am Umzug teil.

Fotos: Gemeinde Neukirchen



Kurz nach 17:00 Uhr setzte sich der Tross aus etwa hundert Kindern, Eltern und Großeltern gemütlich vom alten Gerätehaus an der Hartmannsdorfer Straße zur Rasthütte am Dänkritzer Marktplatz in Bewegung. Von dort aus ging es dann weiter zum neuen Feuerwehrgerätehaus an der Talstraße.



Am Zwischenstopp an der Rasthütte warteten ein fescher Schneemann und ein lustiger Pinguin auf die Umzugsteilnehmer. Die beiden lustig gekleideten Figuren und weitere Helfer hielten leckeren Kuchen und Kräpfen für alle bereit. „Die kleine Stärkung muss schon sein“, betonten Kerstin Franke und Birgit Hilbig, „denn es geht ja jetzt bergauf weiter und da ist dieser kleine Appetitshappen gut angebracht.“

Am neuen Gerätehaus wurde der Umzug freudig begrüßt und die fast abgebrannten Fackeln konnten in ein Feuerfass geworfen werden. Natürlich ließen sich die Umzugsteilnehmer auch die leckeren Roster und den gereichten Glühwein schmecken.

Im Gerätehaus waren Biertischgarnituren aufgestellt, die rege genutzt wurden. Im Außenbereich gab es zudem eine Feuerschale, die Wärme spendete und an der die Kinder Knüppelkuchen backen konnten. Sehr zufrieden mit der Resonanz der Veranstaltung zeigte sich Wehrleiter Enrico Hilbig. In der tristen Jahreszeit, wo es noch zeitig dunkel wird, kommen eine Roster und ein wärmender Glühwein schließlich immer gut an. Im kommenden Jahr, wenn die Dänkritzer Wehr ihr 140-jähriges Bestehen feiern kann, wird es bestimmt eine Neuauflage der Veranstaltung geben.

Roland Wagner

In tiefer Trauer nehmen wir Abschied von unserem Alterskamerad

Oberbrandmeister DIETER WILHELM

Kamerad Wilhelm war 53 Jahre Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr Lauterbach. Sein langjährig ausgeübtes Ehrenamt war von hoher Einsatzbereitschaft und Vorbildwirkung gekennzeichnet.

Auch führte er 17 Jahre die Freiwillige Feuerwehr Lauterbach als Wehrleiter. Wir verlieren mit ihm einen sehr geschätzten, stets hilfsbereiten und pflichtbewussten Feuerwehrkamerad.

Kamerad Wilhelm erwarb sich in der Gemeinde Neukirchen bleibende Verdienste.

Unser tiefes Mitgefühl gilt seinen Angehörigen. Wir werden ihn in ehrendem Gedenken bewahren.

Die Bürgermeisterin der
Gemeinde Neukirchen

Die Gemeindeführung
der Freiwilligen Feuerwehr
Neukirchen

Die Kameradinnen und Kameraden der
Freiwilligen Feuerwehr Lauterbach



NACHRUF

IMPRESSUM

Hrsg. Gemeindeverwaltung Neukirchen Auflage 2.060
 V.i.S.d.P. Ines Liebald, Bürgermeisterin
 Layout NICOLAUS & Partner Ing. GbR
 Text- und Fotobeiträge, Inseratangebote an
 Gemeindeverwaltung Neukirchen | Pestalozzistraße 40, 08459 Neukirchen
 Tel. 03762 95240 | E-Mail gemeinde@neukirchen-pleisse.de
 NICOLAUS & Partner Ingenieur GbR | Dorfstraße 10, 04626 Nöbdenitz
 Tel. 034496 60041 | E-Mail neukirchen@nico-partner.de

Neukirchner Oldtimerfreund kurbelt Aktivitäten nach Coronapause wieder an

Je oller, desto doller – wer kennt dieses Sprichwort nicht! Es ist vielseitig einsetzbar und wird gern auch bei Fahrzeugen, die dann Oldtimer oder Youngtimer genannt werden, genutzt.

Bis vor reichlich zwei Jahren gab es in Crimmitschau die lockere Interessengemeinschaft „Crimmitschauer Oldtimerfreunde“, die sich regelmäßig zum Erfahrungsaustausch traf. Die Interessierten kamen dabei nicht nur aus Crimmitschau und Werdau, sondern auch aus den umliegenden Ortschaften.

Im Zuge der mit Corona einhergehenden Kontaktbeschränkungen mussten die Zusammenkünfte eine Zeit lang ausgesetzt werden und zwischenzeitlich ist auch der traditionelle Treffpunkt, die „Mauritiusklausen“ in Crimmitschau, geschlossen. Doch all das hält die Oldtimerfans nicht davon ab, ihre Treffen wieder zum Leben zu erwecken.



Mike Nörig (li.) und Bernd Schmiedel (re.) bei der Motorraum-Begutachtung des Borgward Isabella, Baujahr 1957.

Einer der Initiatoren, der 79-jährige Neukirchner Bernd Schmiedel, wurde unlängst von seinen Mitstreitern „beauftragt“, den Neustart einzuleiten. Bei der Suche nach einem neuen, zentral gelegenen Treffpunkt fiel die Wahl schließlich auf das „Hotel am Anger“ im Einkaufszentrum „Pleißanger“ in Neukirchen. Hier werden sich die Oldtimerfreunde am 10. März 2023, 18:00 Uhr, zum ersten Mal treffen.

„Normalerweise sind wir bei unseren Treffen immer so um die 15 Leute unterschiedlichen Alters gewesen, wobei sich abhängig von der Lebenserfahrung auch die Interessengebiete unterscheiden“, erläutert Bernd Schmiedel. „Während die jüngere Generation vermehrt auf Mopeds der Typen Star, Sperber oder Habicht setzt, interessieren sich die Älteren eher für die Modelle AWO, ES und TS oder eben Pkws“, ergänzt Lutz Melzer, der ebenfalls zu den Oldtimer-Enthusiasten gehört.

Ob nun Oldtimer oder Youngtimer, diese Einordnung wird recht locker gesehen. Als Youngtimer werden für gewöhnlich Fahrzeuge bezeichnet, die ein gutes Gebrauchtwagenalter haben, also zwischen 15 und 29 Jahre alt sind, wohingegen die wahren Oldtimer, die sich bei den Oldtimerfreunden der Region befinden, mitunter bis zu 80 Jahre alt sind.

Das Hauptaugenmerk bei den Zusammenkünften lag in der Vergangenheit stets auf dem Erfahrungsaustausch und der Herangehensweise an Fachhändler und Fachwerkstätten sowie am Austausch technischer Kniffe, wie der Vergaserreinigung/-einstellung oder der Regeneration von Bremszylindern.

Gerade die Vergaser haben bei Oldtimern einen vermehrten Behandlungsbedarf, da sich durch das unverbleite Benzin Rückstände bilden, welche die Düsen und andere filigrane Bohrungen zusetzen. Neben der üblichen Reinigung mit vorsichtigem Zerlegen gibt es mittlerweile auch die Möglichkeit, Ultraschallgeräte für die Reinigung zum Einsatz zu bringen.

Für die Oldtimerfreunde soll sich das Wiederbeleben ihrer Treffen nicht nur auf den Gedankenaustausch beschränken, sondern auch gemeinsame Ausflüge oder die Teilnahme an größeren Highlights wie der Sachsen-, der Schwanen- oder der August-Horch Klassik könnten zukünftig eine Rolle spielen.

Jeder, der Interesse hat, kann der Runde gerne zwanglos beitreten und für Fragen steht Bernd Schmiedel unter schmiedel.bernd@t-online.de bereit!

Roland Wagner

INSEKTA-LESEREIHE „NATUR TRIFFT KULTUR“

Vorlese-Stunde

Insekten- und Naturgeschichten

Für Kinder ab 4 Jahren

leben.natur.vielfalt



das Bundesprogramm

Nächste
Veranstaltung:
22. Februar

Wann? letzter Mittwoch im Monat
14:30 bis 15:30 Uhr

Wo? Seminarraum der
LPV Naturschutzstation Gräfenmühle
Pestalozzistraße 21A
Neukirchen/Pleiße

Kontakt und Anmeldung

Telefon: 03762/75 935-10

E-Mail: info@lpv-vestsachsen.de

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz



Bundesamt für
Naturschutz

SACHSEN



LANDSCHAFTS-
PFLEGEVERBAND
WESTSACHSEN e.V.

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages